

## **Erbschaftsteuer**

### **arqus-Stellungnahme zur faktischen Abschaffung der Erbschaftsteuer für Unternehmer**

**Prof. Dr. Ralf Maiterth, Leibniz Universität Hannover / Prof. Dr. Rainer Niemann, Karl-Franzens-Universität Graz / Prof. Dr. Kay Blaufus, Freie Universität Berlin / Prof. Dr. Dirk Kiesewetter, Otto-von-Guericke Universität Magdeburg**

Die gegenwärtige Begünstigung von Betriebsvermögen lässt sich ökonomisch nicht rechtfertigen und verstößt gegen das Postulat der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Diese Begünstigung soll nach Absicht der Bundesregierung noch vergrößert werden, indem die Übertragung von Betriebsvermögen unter bestimmten Bedingungen gänzlich steuerfrei gestellt wird. Wegen der entscheidungsverzerrenden Wirkungen einer unsystematischen Erbschaftsteuerbefreiung sollte über alternative Wege nachgedacht werden, eventuelle Liquiditätsprobleme bei der Übertragung von Betriebsvermögen zu mildern, sofern an der ErbSt. festgehalten werden soll. Andernfalls lässt sich Effizienz und Gleichmäßigkeit der Besteuerung nur durch die Abschaffung der ErbSt. herstellen.

#### **Gliederung**

- I. Einleitung
- II. Die Begründung der Bundesregierung im Einzelnen
- III. Fehlendes Vertrauen in die marktwirtschaftliche Ordnung
- IV. Zusammenfassung

#### **I.**

#### **Einleitung**

Die Gleichmäßigkeit der erbschaftsteuerlichen Belastung von Vermögensübertragungen ist derzeit nicht gewährleistet, weshalb der BFH ernsthafte Zweifel an der Verfassungskonformität des gegenwärtigen Erbschaftsteuerrechts angemeldet und dies dem BVerfG zur Prüfung vorgelegt hat.

Dessen ungeachtet hat die Bundesregierung ein Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, wodurch die Übertragung von Unternehmen gänzlich von der ErbSt. befreit werden soll, sofern "produktives" Vermögen übertragen wird. Dies geschieht dadurch, dass die ErbSt. zunächst auf 10 Jahre gestundet und jedes Jahr, in dem der Betrieb im vergleichbarem Umfang fortgeführt wird, um  $\frac{1}{10}$  erlassen wird. Nach einer zehnjährigen Betriebsfortführung entfällt die ErbSt. gänzlich und zwar unabhängig von der Höhe des übertragenen Betriebsvermögens. Begründet wird diese Steuervergünstigung mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen.

#### **Informationen zu den Autoren**

Der Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (**arqus**) ist ein Zusammenschluss der hier genannten Wissenschaftler, der zum Ziel hat, die quantitative Forschung im Bereich der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre zu fördern ([www.arqus.info](http://www.arqus.info)).